

5

# Diplomprüfungs-Ordnung

für Chemiker

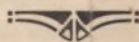
in der

Abteilung für Chemie und Hüttenkunde

der

Königlichen Technischen Hochschule

in Breslau



Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen  
und Unterrichts-Angelegenheiten vom 7. Sept. 1911  
U. I. T. Nr. 2310 mit Gültigkeit von demselben  
Tage ab in Kraft gesetzt.



55385

378.662(438)

**ZBIORY ŚLĄSKIE**

AKC R Nr 7 / 72 / 5



## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie sich durch ihr akademisches Studium diejenige Ausbildung erworben haben, welche eine ausreichende Grundlage für die selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Fachtätigkeit gewährt.

Die Technische Hochschule hat das Recht, auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs (abgekürzte Schreibweise und zwar in deutscher Schrift: „Dipl.-Ing.“) zu erteilen.

### § 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Zur Abnahme der Vorprüfung und der Hauptprüfung werden zwei besondere Prüfungsausschüsse eingesetzt, deren Mitglieder auf Vorschlag des Abteilungs-Kollegiums von dem Minister ernannt werden.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Abteilungsvorsteher oder dessen Stellvertreter. (Siehe § 15 des Verfassungsstatuts.)

### § 3.

Die Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

1. Der Besitz des Reisezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der Königlich Sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz, oder solcher ausländischer Zeugnisse, welche die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit der bei den Reiseprüfungen der erwähnten inländischen Anstalten geforderten nach dem Urteil des Ministers verbürgen.

2. Die Immatrikulation als Studierender der Technischen Hochschule in Breslau.

3. a) Für die Vorprüfung: der Nachweis eines zweijährigen Studiums an Technischen Hochschulen des Deutschen Reiches,

b) Für die Hauptprüfung: der Nachweis der an einer Technischen Hochschule des Deutschen Reiches in der Fachrichtung der Chemie bestandene Vorprüfung und eines mindestens dreijährigen Studiums an Technischen Hochschulen des Deutschen Reiches. Mindestens zwei Halbjahre von dieser Studienzzeit müssen in die Zeit nach dem Bestehen der Vorprüfung fallen.

Inwieweit zu a und b die an anderen Hochschulen verbrachten Studienhalbjahre und bestandenen Prüfungen in Anrechnung zu bringen oder durch Nachprüfung zu ergänzen sind, entscheidet das Abteilungs-kollegium; soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet der Minister. Ergänzungen der an einer Technischen Hochschule des Deutschen Reiches bestandenen Vorprüfung können nur verlangt werden, wenn die bestandene Vorprüfung Fächer vermissen läßt, welche in Breslau in der Vorprüfung gefordert werden. Die Ergänzungsprüfungen sind gleichzeitig mit der Hauptprüfung abzulegen.

4. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr.

Diese beträgt:

für die Vorprüfung:

bei Angehörigen des Deutschen Reiches 60,— Mk.,

bei Ausländern . . . . . 120,— "

für die Hauptprüfung

bei Angehörigen des Deutschen Reiches 120,— "

bei Ausländern . . . . . 240,— "

§ 4.

Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums kann sich der Studierende zur Vorprüfung und frühestens am Schlusse des sechsten Studienhalbjahres zur Hauptprüfung melden; die Meldungen sind schriftlich an den Abteilungsvorsteher zu richten. Sie müssen zur jeweiligen nächsten Prüfung spätestens am 15. März oder am 15. Juli



oder, wenn diese Tage auf einen Feiertag fallen, an dem darauf folgenden Werktage erfolgen und zwar an jedem dieser Tage bis Mittags 12 Uhr. Später einlaufende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

### § 5.

Die Urteile über die Übungsergebnisse, über die Diplomarbeit und über die Leistungen in den Einzelgebieten der mündlichen Prüfung bei der Vor- bezw. Hauptprüfung sind:

- Ungenügend,
- Genügend,
- Ziemlich gut,
- Gut,
- Sehr gut.

Die Einzelurteile sind zu einem Gesamturteile zusammenzufassen und zwar nach folgenden Abstufungen:

- Nicht bestanden,
- Bestanden,
- Gut bestanden,
- Mit Auszeichnung bestanden.

### § 6.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn auch nur in einem Fache das Urteil „ungenügend“ lautet. Ein Ausgleich durch gute Urteile ist nicht statthaft.

Wenn der Bewerber ohne triftige, von dem Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbrochen hat, gilt sie als nicht bestanden. — Werden die Gründe für die Unterbrechung als ausreichend anerkannt, so darf die Meldung zur Prüfung wiederholt werden. Die eingezahlten Gebühren werden hierbei, sofern die neue Meldung innerhalb eines Jahres erfolgt, angerechnet, aber in keinem Falle zurückgezahlt.

In jedem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn sie unterbrochen wird, nachdem bereits in einem Prüfungsfache das Urteil „ungenügend“ erteilt worden ist.

Wenn der Bewerber nicht bestanden hat, so wird ihm von dem Abteilungsvorsteher mitgeteilt, in welchem Gebiete die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, sowie wann und in welchem Umfange sie wiederholt werden kann.

Die Wiederholung der mündlichen Prüfung oder eines Theils derselben ist nur einmal zulässig. Die Hälfte der Gebühr für die Prüfung ist alsdann aufs neue zu entrichten.

### §. 7.

Dem Bewerber, welcher die Vorprüfung bestanden hat, wird vom Abteilungsvorsteher eine Bescheinigung ausgestellt, welche das Urteil über die Übungsergebnisse, die einzelnen Urtheile der mündlichen Prüfung, sowie das Gesamturteil enthält.

Dem Bewerber, welcher die Hauptprüfung bestanden hat, wird vom Abteilungsvorsteher eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt, welche das Urteil über die vorgelegten Übungsergebnisse und über die Diplomarbeit, sowie die einzelnen Urtheile über die mündliche Prüfung und das Gesamturteil enthält.

Außerdem erhält der Bewerber nach bestandener Hauptprüfung eine Urkunde, die seine Ernennung zum Diplomingenieur bezeugt, das Gesamturteil über die Hauptprüfung enthält und vom Rektor und Abteilungsvorsteher unterzeichnet wird.

Ein Bewerber, der „mit Auszeichnung“ bestanden hat, kann von dem Abteilungskollegium dem Minister zur Verleihung eines Reisestipendiums empfohlen werden.

## II. Besondere Bestimmungen.

### a) Bestimmungen für die Vorprüfung.

#### § 8.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein in deutscher Sprache abgefaßter Abriß des Lebens- und Bildungsganges.
2. Die Schriftstücke, welche den Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen erbringen.
3. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf welchen der Bewerber studiert hat. Diese müssen über die Dauer der Studienzzeit und über die besuchten Vorlesungen Auskunft geben.
4. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Gebühr für die Vorprüfung.



5. Ausweise über die Teilnahme an Übungen und zwar:

- a) Die vom Bewerber geführten Journale über seine Tätigkeit im Anorganisch-chemischen Laboratorium sowie über seine mindestens halbjährige Teilnahme am physikalischen Praktikum,
- b) von den Dozenten beglaubigte Zeichnungen aus dem Gebiete der Maschinenlehre,
- c) der Bericht über je eine am Schlusse des Studiums im Anorganisch-chemischen Laboratorium auszuführende qualitative, gewichtsanalytische und maßanalytische Übungsaufgabe. Die Aufgaben werden vom Vorsteher des Anorganisch-chemischen Laboratoriums gestellt und beurteilt.

Die Vorlagen unter Ziffer 1—4 werden von dem Abteilungs-kollegium, die unter 5 genannten von dem Prüfungsausschusse beurteilt; werden sie als genügend befunden, so wird der Bewerber benachrichtigt, daß er zu der Prüfung zugelassen ist. Andernfalls wird er zur Ergänzung der Vorlagen aufgefordert oder unter Angabe der Gründe und Rückzahlung der halben Prüfungsgebühr zurückgewiesen.

Wird der Bewerber zu einer Ergänzung der Vorlagen aufgefordert, so wird ihm hierfür eine Frist vorgeschrieben; versäumt er diese, so gilt er als zurückgewiesen.

Im Falle der Zurückweisung ist dem Bewerber erneute Meldung nur noch einmal gestattet und zwar unter Zahlung der vollen Prüfungsgebühr.

### § 9.

Die Abnahme der Prüfung findet zu Anfang des Winter- oder Sommerhalbjahres statt.

Sie besteht in einer mündlichen Prüfung, die sich auf die nachfolgenden Gegenstände erstreckt.

1. Grundzüge der allgemeinen und anorganischen Chemie einschließlich analytischer Chemie,
2. Grundzüge der organischen Chemie,
3. Grundzüge der Physik,
4. Grundzüge der Mineralogie.

Stungig:

*und Geologie*  
5. Grundzüge der *Metaphysik* *Verständ.*



## b) Bestimmungen für die Hauptprüfung.

## § 10.

In der Meldung zur Hauptprüfung sind die Wahlfächer, in denen der Studierende geprüft zu werden wünscht, anzugeben. Der Meldung sind beizufügen:

1. Die Schriftstücke, welche den Nachweis der Erfüllung der in § 3, Ziffer 2 und 3b genannten Bedingungen erbringen.
2. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat. Diese müssen über die Dauer der Studienzzeit und über die besuchten Vorlesungen und Abungen Auskunft geben.
3. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Gebühr für die Hauptprüfung.
4. Ausweise über die Abungen, an denen der Bewerber teilgenommen hat, insbesondere die von ihm seit der Vorprüfung geführten Laboratoriums-Journale. Durch die Ausweise muß eine ausreichende Beschäftigung mit den präparativen und analytischen Methoden der organischen Chemie, sowie mit einem Zweige der chemischen Technologie und den wichtigsten physikalisch-chemischen Methoden nachgewiesen werden.

Die Vorlagen werden von dem Prüfungsausschuß beurteilt. Werden sie als genügend befunden, so wird der Bewerber benachrichtigt, daß er zu der weiteren Prüfung zugelassen ist. Andernfalls wird er zur Ergänzung der Vorlagen aufgefordert, oder unter Angabe der Gründe und Rückzahlung der halben Prüfungsgebühr zurückgewiesen. Wird der Bewerber zu einer Ergänzung der Vorlagen aufgefordert, so wird ihm hierfür eine Frist vorgeschrieben. Versäumt er diese, so gilt er als zurückgewiesen. Im Falle der Zurückweisung ist dem Bewerber erneute Meldung nur noch einmal gestattet und zwar unter Zahlung der vollen Prüfungsgebühr.

## § 11.

Die weitere Prüfung umfaßt die Bearbeitung einer von dem Prüfungsausschuße gestellten „Diplomaufgabe“ und die Ablegung einer mündlichen Prüfung.

Die Diplomaufgabe wird in einem Chemischen Laboratorium der Hochschule, dessen Wahl dem Bewerber frei steht, bearbeitet. Sie soll die Befähigung des Bewerbers zur An-

wendung der experimentellen Methoden seiner Fachrichtung, sowie zur schriftlichen Darstellung der gewonnenen Versuchsergebnisse dartin.

Die Diplomarbeit ist, mit der eidesstattlichen Erklärung ihrer selbständigen Anfertigung durch den Bewerber versehen, von diesem längstens 4 Monate nach Erteilung der Aufgabe an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist kann von dem Prüfungsausschusse, aber nur aus erheblichen Gründen, bewilligt werden.

### § 12.

Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt nach den in § 5 aufgeführten Abstufungen durch den Prüfungsausschuß.

Wird die Arbeit angenommen, so erfolgt die Festsetzung der Zeit für die mündliche Prüfung. Wird sie dagegen als ungenügend befunden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Bewerber kann eine neue Aufgabe erhalten, jedoch nur einmal und nicht vor Ablauf von zwei Monaten. In diesem Falle ist die Hälfte der Gebühr für die Hauptprüfung aufs Neue zu entrichten. Gleiches gilt, wenn der Bewerber die Einlieferungsfrist ohne triftige, vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannte Gründe nicht eingehalten hat.

### § 13.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die nachfolgenden Gebiete:

1. anorganische Chemie,
2. organische Chemie,
3. Grundzüge der physikalischen Chemie,
4. ein Gebiet der chemischen Technologie, z. B. anorganisch-chemische Großindustrie, Sprengstoffe, Karamit, Farbstoffe, Gärungsgewerbe, technische Elektrochemie usw., *Alkaloiden*
5. ein Wahlfach und zwar:
  - a) spezielle physikalische Chemie, *(physik. Eigenschaften in molekularen Lösl.)*
  - b) Mineralogie,
  - c) Geologie,
  - d) Botanik (obligatorisch für Nahrungsmittelchemiker),
  - e) Maschinenkunde,
  - f) Wirtschaftslehre.

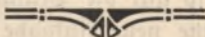


## § 14.

Bei der Feststellung der Urteile sind diejenigen über die eingereichten Studienarbeiten (§ 10 Ziffer 4) bei dem betreffenden Fache mit in Rechnung zu ziehen.

Die einzelnen Urteile sind mit dem Urteil über die Diplomarbeit zu einem Gesamturteil nach den im § 5 angegebenen Abstufungen zusammenzufassen.

Unmittelbar nach dieser Feststellung benachrichtigt der Prüfungsausschuß den Bewerber von dem Ausfall der Prüfung.



**KSIĘGARNIA**  
**ANTYKWARIAT**



60-

E \* 108791



Wojewódzka i Miejska Biblioteka Publiczna  
Im. E. Smolki w Opolu

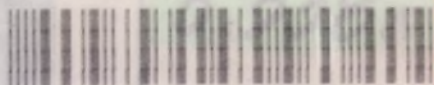
nr inw. :

5538.5

Syg. :

Wojewódzka Biblioteka  
Publiczna w Opolu

5538 \$



001-005538-00-0

